

Anlage 1

**Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB**

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
1.) Kreis Coesfeld	Seitens des Fachdienstes Bauen und Wohnen wird angeregt, zu prüfen, ob sich die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes mit der sich in der Nachbarschaft befindlichen Recyclinganlage vereinbaren lässt.	<p>Betriebswohnungen genießen im Gewerbegebiet eine verminderte Schutzwürdigkeit – sie müssen gebietstypische Störungen hinnehmen. Dieser zulässige Störgrad wird vom Recyclingbetrieb nicht überschritten. Insofern bestehen keine grundsätzlichen Hindernisse bei der Streichung des Ausschlusses von Betriebswohnungen. Auch hat der Recyclingbetrieb seinerseits keine Restriktionen zu befürchten, da dieser an mehrere bereits bestehende Betriebswohnungen grenzt und es so zu keiner Verschärfung der Situation kommt.</p> <p>Eine Prüfung, ob sich eine Betriebswohnung ungesunden Wohnverhältnissen aussetzt, erfolgt im Baugenehmigungsverfahren – ggf. sind zusätzliche Schutzmaßnahmen an der Wohnung erforderlich.</p>
2.) Wehrbereichsverwaltung West	<p>[...] teile ich Ihnen mit, dass bei Realisierung der o.a. Planung – bei Einhaltung der beantragten Bauhöhen und darüber hinaus bis 60 m über Grund – die von mir wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden.</p> <p>Über das Plangebiet verläuft in 365 m Höhe über NN ein Abschnitt des militärischen Nachttiefflugsystems. Diese Höhe stellt eine absolute Bauhöhenbegrenzung dar. Auf Grund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.</p>	<p>Diese Begrenzung ist durch eine textliche Festsetzung zur Höhenbeschränkung sicher gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>